

Merkblatt

Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses
Merkblatt für Arbeitnehmer und Auszubildende

Nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 SGB III sind die Arbeitnehmer und Auszubildende verpflichtet, bei bestehendem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen.

Nach § 38 SGB III sind Arbeitnehmer und Auszubildende weiter verpflichtet, sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes eines bestehenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Im Falle eines befristeten Arbeitsverhältnisses hat die Meldung jedoch spätestens drei Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen.

Bei einer verspäteten Meldung werden dem Arbeitnehmer Beträge von 7,00 € bis 50,00 € für jeden Tag der verspäteten Meldung vom Arbeitslosengeld abgezogen.

Hierauf weisen wir Sie ausdrücklich hin.

Kenntnis genommen am _____

Name _____

Unterschrift Arbeitnehmer:in/Auszubildende:r _____